

KUNDMACHUNG

Es wird gemäß § 67 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr.101, kundgemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Kaltenbach in seiner Sitzung vom 27.09.2021 folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Kaltenbach gemäß § 67 Abs. 1 i.V.m. § 63 Abs. 4 TROG 2016 beschlossen hat.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde vor:

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde vor:

Durch die gegenständliche Änderung des geltenden Örtlichen Raumordnungskonzeptes wird eine einheitliche Wohngebietswidmung eines Grundstücks ermöglicht, auf dem sich bereits ein Gebäude befindet, und das bereits teilweise als Wohngebiet gewidmet ist.

Da eine einheitliche Widmung die Grundlage für ein Bauverfahren darstellt, ist die gegenständliche Umwidmung für eine mögliche bauliche Weiterentwicklung erforderlich.

Die Widmung von bisher nicht gewidmeten Teilflächen bereits bebauter Grundstücke stellt eine Korrektur bestehender Verhältnisse dar und ist im Sinn der Örtlichen Raumordnung. Erst durch diese Korrektur werden bauliche Nachverdichtungen bestehender Gebäude, bzw. bauliche Weiterentwicklungen ohne weiteren Grundverbrauch möglich.

Diesem Beschluss wurde mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 29.12.2021, Zahl RoBau-2-918/1/96-2021, gemäß § 67 Abs. 3 TROG 2016 die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes tritt gemäß § 67 Abs. 4 TROG 2016 mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft, das ist nach Ablauf von zwei Wochen nach dem Anschlag dieser Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde.

Das örtliche Raumordnungskonzept liegt gemäß § 67 Abs. 4 TROG 2016 während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Bürgermeister:
(Klaus Gasteiger)



Angeschlagen am: 14.01.2022

Abgenommen am: 30.01.2022